



FISCHEREIORDNUNG Grundsee 1

TAGES- WOCHENKARTE

- 1) Jeder Lizenznehmer unterwirft sich durch den Erwerb der Lizenz den Bestimmungen dieser Fischereiordnung. Es ist die Pflicht jedes Lizenznehmers, sich genau mit den Grenzen des Reviers sowie der Schongebiete vertraut zu machen. Schongebiete und Änderungen dieser Fischereiordnung werden fallweise verbindlich in den Anschlagkästen der SFGes.Südbgl. bekanntgegeben.
- 2) Die amtliche **Fischereikarte und Lizenz** sind beim Fischen stets mitzuführen. Diese Dokumente sind den Organen des öffentl. Sicherheitsdienstes, Fischereiaufsehern und Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. **Übertretungen dieser Fischereiordnung und Nichtbefolgung allfälliger Anweisungen der Kontrollorgane zieht einen ersatzlosen Lizenzentzug bzw. Strafanzeige nach sich.**
- 3) Für nicht benützte Lizenzen werden keine Kosten rückvergütet. Die Erteilung einer Lizenz kann von der SFGes.Südbld. ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Für einen behördlichen Erlaubnisschein (Fischerei-Gastkarte) kann nur eine Jahreskarte od. Tageskarte pro Tag ausgestellt werden.
- 4) Die Zufahrt zu den Rückhalteanlagen ist nur auf den beschilderten Wegen erlaubt. Ausnahme: besonders gekennzeichnete Fischereischutzfahrzeuge lt. behördl. Anordnung.
Alle Lizenznehmer haben ausnahmslos ihre Fahrzeuge (auch einspurige) auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen u. mit dem Parkschein zu kennzeichnen!
- 5) Der Tages – Wochenkartenfischer darf nur 1 Angelrute verwenden. Es ist nicht gestattet, angelbereite Ruten bei den Angelplätzen zu deponieren.
- 6) Ab 1. Juli dürfen zum Raubfischfang Köderfische oder Fischfetzen als Köder verwendet werden.
- 7) Das Fischen von den Inseln aus ist verboten.
- 8) Das Angeln, das Schleppen sowie das Auslegen des Köders vom Boot aus ist nicht gestattet.
- 9) Die Fischerei muß waidgerecht ausgeübt werden. Ein Verkauf der gefangenen Fische ist nicht erlaubt.
- 10) Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Mindestmaß gefangen werden, sind sofort und mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurück zu setzen. Werden solche Fische derart verletzt, daß ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, gelten sie als Beute und müssen unverzüglich in die Fangliste eingetragen werden.
- 11) Nach dem Fang eines maßigen bzw. verangeltten Hechtes, Zanders oder Welses ist das Fischen auf Raubfische unverzüglich einzustellen! Sofortige Eintragung in die Fangliste!**
- 12) Nach dem Fang eines maßigen bzw. verangeltten Hechtes, Zanders oder Welses ist das Weiterfischen mit tierischen Ködern (Fische, Fischfetzen, Würmern, Blutegeln usw.), sowie künstlichen Ködern verboten!
- 13) Die Länge eines Fisches (Brittelmaß) wird vom Kopf bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.
- 14) Die Mitnahme eines Maßbandes (-stabes) ist Pflicht!
- 15) Im Setzkescher dürfen nur die zur Mitnahme erlaubten Fische gehalten werden.
- 16) Das Ausnehmen sowie das Schuppen der Fische am Fischwasser ist verboten!
- 17) Die erzielten Fänge (Fische, die mitgenommen werden) sind (Raubfische unverzüglich) vor dem Verlassen des Reviers in die Fangliste einzutragen.
- 18) Das Anfüttern ist nur während des Fischens erlaubt!**
- 19) Auf Friedfische darf nur mit einem Einzelhaken geangelt werden. Auf Raubfische können auch Drillinge und Systeme (keine Paternoster) verwendet werden
- 20) Geeignete Köder sind zu verwenden! Verboten als Raubfischköder sind Edelfische (Karpfen, Schleie, Goldfische, Hecht, Forelle usw.)
- 21) Jede Verunreinigung der Gewässer (Zigarettenkippen) und des anschließenden Geländes ist verboten!
Alle Abfälle müssen mitgenommen werden!

22) Es ist alles zu unterlassen, was eine Beunruhigung des Wildes, und eine Störung des Forst- und Jagdbetriebes hervorruft.
Beschädigung fremden Besitzes (insbesondere Uferschutzdämme, techn. Anlagen,..) sowie von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen ist verboten!
Allenfalls hat der betreffende Verursacher für den Schaden aufzukommen!

23) Das Halten und Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen erlaubt!
Zwischen den Parkflächen Grundsee 2 herrscht Fahrverbot auf allen Wegen!

24) Unbeschadet der Fischereiordnung sind die Bestimmungen des „Bgl. Fischereigesetzes“ zu beachten!

25) Angelzeiten:

März, April u. Oktober: 7.00 – 20.00 Uhr
Juli, August u. September: 6.00 – 21.00 Uhr
November: 7.00 – 17.00 Uhr

26) **ACHTUNG: nur 1 Stk. Raubfisch (Hecht, Zander, oder Wels) pro Tag!**

27) Nachstehend angeführte Schonzeiten, die Fangzeiten/Tag und Brittelmaße müssen eingehalten werden!

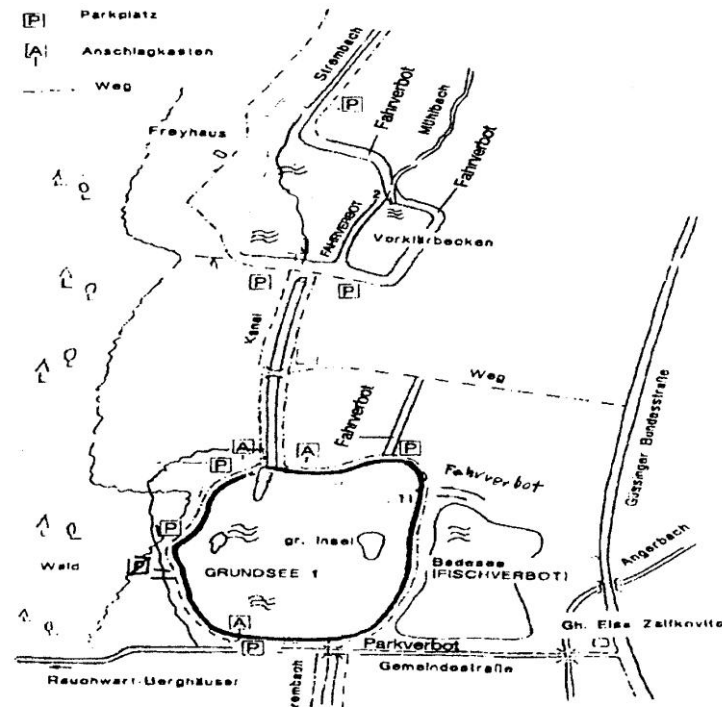
FISCHART	SCHONZEIT	BRITTELMAß	TAGESFANGANZ
Bachforelle	16. Sept. Ende Feb.	25 cm	1 Stk.
Rbgb.Forelle	1. Feb. – 30. Apr.	30 cm	1 Stk.
Bachsaiibling	1. Okt. – 31. Jan.	20 cm	1 Stk.
Äsche	1. März – 30. Apr.	25 cm	1 Stk.
Karpfen	1. Mai – 30. Juni	40 cm	2 Stk.
Amur	1. Mai – 30. Juni	50 cm	1 Stk. o. Tostol.
Schleie	1. Mai – 30. Juni	25 cm	2 Stk.
Barbe	1. Apr. – 15. Juni	20 cm	2 Stk.
Wels	16. Apr. – 30. Juni	80 cm	1 Stk. o. H. o. Z.
Hecht	1. Feb. – 30. Juni	60 cm	1 Stk. o. Z. o. W.
Zander	1. Feb. - 30. Juni	50cm	1 Stk. o. H o. W.
Karausche	1. Mai – 30. Juni		unbegrenzt
Barsche	1. Feb. – 30. Apr.		unbegrenzt
Krebs männl.	1. Aug. – 30. Juni	14 cm	3 Stk.
Krebs weibl.	ganzjährig		

Änderungen dieser Fischereiordnung können auch innerhalb der Berechtigungsdauer vorgenommen werden!

Die Veröffentlichung der Fänge (in jeglichen Medien) ist nur mit Zustimmung der Sfges. Südbgl. erlaubt.

Tages – Wochenkarten müssen nach Beendigung des Fischens in den Einwurfkasten (Fischerhütte) eingeworfen werden.

+ LEGENDE:



Während des Lüfterbetriebes in den Sommermonaten ist das Fischen in unmittelbarer Nähe der Lüfter VERBOTEN!

Das Halten u. Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen gestattet!

Im Vorklärbecken herrscht generelles Fischereiverbot.

Im Schongebiet gilt generelles Angelverbot!
(Es ist landseitig mit blauen Holzpflocken und wasserseitig mit Bojen markiert.)

Änderungen der Fischereiordnung können auch Innerhalb der Berechtigungsdauer vorgenommen werden!